

Landesgesetzblatt für Wien

653

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. Dezember 1986

41. Stück

50. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising).

50.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1986, MA 4/1 — 3809/86, 3854/86, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)

Die Wiener Landesregierung hat am 16. Dezember 1986, PrZ 4099, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Hanusch-Krankenhaus	2 400 S
Orthopädisches Spital (Speising)	2 400 S

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird wie folgt festgestellt:

Für das Hanusch-Krankenhaus mit	2 403,11 S
für das Orthopädische Spital (Speising)	
mit	2 400,— S

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt

geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Hanusch-Krankenhaus mit	24%
für das Orthopädische Spital (Speising)	
mit	6,67%

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Die Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten werden ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassenfällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, Ermäßigungen bis höchstens 10 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1986 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1986, MA 4/1 — 4358/86, 5/86, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising), LGBl. für Wien Nr. 5/1986, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk